

Abstimmung vom 30.9.1956

Nein zur Getreideordnung: Noch zu viel oder schon zu wenig Staat?

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Revision der
Brotgetreideordnung des Landes**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Nein zur Getreideordnung: Noch zu viel oder schon zu wenig Staat?. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 253–254.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Aufgrund der Befürchtung anhaltender Versorgungsschwierigkeiten und weil die Arbeiten an der Revision der Getreideordnung von 1929 (vgl. Vorlage 107) noch zu wenig weit gediehen sind, verlängert der Bund 1952 die kriegswirtschaftliche Getreideordnung per Verfassungszusatz bis maximal Ende 1957 (vgl. Vorlage 166). So wird auch das per Vollmachtenbeschluss eingeführte und von den Importeuren und dem Landesring der Unabhängigen bekämpfte Einfuhrmonopol des Bundes für Getreide weitergeführt.

Anfang 1956 präsentiert der Bundesrat seine Verfassungsvorlage für eine grundsätzliche Revision der Getreideordnung. Er stützt sich dabei auf Vorarbeiten von zwei Expertenkommissionen mit Interessenvertretern der Produzenten- und der Konsumentenseite, von denen sich schon die erste in der Zeit von 1948 bis 1952 für eine Verfassungsrevision ausgesprochen hatte. Der nach diesen umfangreichen Konsultationen vom Bundesrat vorgelegte Entwurf sieht den Verzicht auf das Einfuhrmonopol des Bundes vor, verpflichtet aber den Bund weiterhin, die Landesversorgung mit Brotgetreide mit einem breiten Bündel an Massnahmen sicherzustellen, das ihn zu Rücksichtnahme auf die verschiedenen Interessen zwingt. So sollen etwa die umstrittene Mühlenkontingentierung, mit welcher der Bund eine dezentrale Verteilung der Mühlen anstrebt, und die Weissmehlabgabe zur Verbilligung von Halbweiss- und Ruchbrot weiter möglich sein. Das Parlament verwirft Nichteintretens- und Rückweisungsanträge von SP und LdU und beschliesst die revidierte Getreideordnung mit kleineren Änderungen gegenüber der bundesrätlichen Fassung bereits im Juni 1956.

GEGENSTAND

Der revidierte Art. 23bis der Bundesverfassung verpflichtet den Bund, unter Mitwirkung der Privatwirtschaft die Versorgung des Landes mit Brotgetreide zu sichern. Er hat den Anbau von Getreide zu fördern und inländisches Getreide zu Preisen abzunehmen, die den Anbau ermöglichen. Er ordnet die Einfuhr und ist auch zur Vorratshaltung verpflichtet. Er muss Massnahmen für ein regional ausgewogen verteiltes Müllereigewerbe treffen (Mühlenkontingentierung). Über Preis- und Verarbeitungsvorschriften muss er die Konsumenteninteressen wahren. Er hat Rücksicht auf die Berggebiete zu nehmen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die bürgerlichen Parteien einschliesslich der Demokraten geben zum Getreideartikel die Japarlole aus, so auch die Dachverbände von Gewerbe, Landwirtschaft sowie Handel und Industrie. Die SP, die Gewerkschaften und Angestelltenverbände sowie der LdU bekämpfen die Vorlage.

Die Befürworter präsentieren dem Stimmvolk die neue Getreideordnung als ausgewogene Lösung, welche eine freiere Getreidewirtschaft ohne Staatsmonopol ermöglicht und trotzdem sämtlichen betroffenen Interessen diene. Sie schütze einerseits das Müllereigewerbe und die Landwirtschaft. Andererseits biete sie auch ohne Monopol dem Bund

eine genügende Handhabe, um die Versorgung des Volks mit dem Grundnahrungsmittel Brot zu angemessenen Preisen sicherzustellen. Die Massnahmen zur Erhaltung des Müllereigewerbes bezeichnen sie als kriegswirtschaftlich wichtig.

Der gemeinsame Nenner der beiden Gegner liegt in der Aussage, dass die Vorlage zu wenig verbraucherfreundlich sei. Doch sie divergieren in der Frage, welche Alternative zur Revision sie bevorzugen. Während die Linke auf die aus ihrer Sicht positiven Erfahrungen des Einfuhrmonopols verweist, richtet sich der LdU stark gegen die «Staats- und Verbandsallmacht» (TA vom 13.9.1956). Der LdU kritisiert, der Verfassungsartikel verewige «hintenherum» das Einfuhrmonopol: Auch mit der revidierten Getreideordnung bestimme der Bund, wer wie viel Getreide importieren dürfe und zu welchen Preisen dieses an die Müller abzugeben sei. Übergewinne müssten an den Bund abgeliefert werden, was jeglichen Anreiz, günstiges Getreide auf dem Weltmarkt einzukaufen, zerstöre. Schliesslich kritisieren sie die Mühlenkontingente als kartellistisch und konsumtenfeindlich. Der Schutz der Landwirtschaft und die Landesversorgung könnten aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes und des Kriegsvorsorgegesetzes sichergestellt werden, der revidierte Verfassungsartikel sei deshalb unnötig.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 44,0% wird die revidierte Brotgetreideordnung deutlich verworfen. Der Jastimmenanteil liegt bei 38,7%, nur vier Voll- (Freiburg, Graubünden, Waadt und Wallis) und drei Halbkantone (Ob- und Nidwalden sowie Appenzell Innerrhoden) nehmen die Vorlage an. Den höchsten Jastimmenanteil verbucht Freiburg (72,1% Jastimmen), am wenigsten Zustimmung kommt aus Basel-Stadt (20,4%).

QUELLEN

BBI 1956 I 69; BBI 1956 I 1328. TA vom 13.9., 26.9. und 28.9.1956. Meynaud/Korff 1967: 252–253; Meynaud 1969: 193 bis 196.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.